

**Saar-Atlas**

**Overbeck, Hermann**

**Gotha, 1934**

6. Zur Territorialgeschichte der Saarlande

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95105)

*f) Die deutsche Westgrenze nach 1919. Das „Saargebiet“*  
Zu Tafel 7i

Nach dem Großen Kriege war die Saarfrage in ihrer ganzen Schwere wieder da. Sorgfältig vorbereitet, stellte Frankreich auf dem Friedenskongreß seine politischen und wirtschaftlichen Forderungen auf ein „Saargebiet“ („Bassin de la Sarre“). Wieder wurde die Saar der Ausgangspunkt für die Erörterung der Rheinfrage, innerhalb derer sie selbst eine besondere Behandlung erfuhr. Die im Vordergrunde stehenden wirtschaftlichen Forderungen hätten ohne besondere Schwierigkeit in irgendwelcher Form sich verwirklichen lassen, auch ohne daß eine nach Sprache, Art und Willen deutsche Bevölkerung 15 Jahre lang der Herrschaft einer wesensfremden, erklärten, nicht der Bevölkerung, sondern dem Völkerbund verantwortlichen Regierungskommission unterstellt zu werden brauchte. Aber gerade darin, daß Frankreich diese Regelung im Ausgleich weitergehender Absichten gegen den heftigen Widerstand Wilsons durchsetzen konnte, zeigt sich, daß die wirtschaftlichen Forderungen nur eine Verschleierung des strategischen und politischen Gesichts der Saarfrage waren (Tafel 7i).

In der französischen Literatur ist immer wieder von den historischen Ansprüchen Frankreichs auf die Saargegenden, von der jahrhundertealten Verbindung mit Frankreich die Rede. Demgegenüber beweist unsere Kartenfolge: Frankreich ist erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit kleinen Gebietsteilen an die Saar herangekommen und hat nur kraft des Rechtes, das einem *Eroberer* gegeben ist, auf deutschem Reichsboden des Herzogtums Lothringen die Festung Saarlouis angelegt. Erst 1766 gingen lothringische Gebietsteile an der Saar, die nur einen Bruchteil des heutigen „Saargebietes“ ausmachen, in französischen Besitz über. Nur von 1801 bis 1814 gehörte das ganze „Saargebiet“ als Teil des deutschen linken Rheinufers dem französischen Staate an. Das Zwischenpiel von 1814/15, das mit seiner willkürlichen Grenzziehung die Gegend von Saarlouis und Saarbrücken betraf, kann

keinen geschichtlichen Anspruch begründen. Gegenüber einer ein Jahrtausend währenden deutschen Herrschaft über deutschen Volks- und Kulturboden an der Saar schrumpfen die Zeiten französischer angemästeter Herrschaft auf kleinste Zeitabschnitte zusammen (Tafel 7k).

Das Versailler Diktat hat das „Saargebiet“ für fünfzehn Jahre der deutschen Staatshoheit entzogen und der französischen Beeinflussung überantwortet. Die von Frankreich erstrebte Rheingrenze ist nach der Überspannung der Mittel in den Nachkriegsjahren heute nicht mehr erreichbar. Die Saar ist jetzt als „kleiner Rhein“ für Frankreich wieder Rückzugslinie, militärischer Abschnitt, politische Mindestforderung. Deutschland dagegen hat ein unverlierbares und unveräußerliches geschichtliches Recht auf sein Land an der Saar, das man ihm vorenthält; das deutsche Volk fühlt sich verbunden und zutiefst verpflichtet den Volksgenossen, die, dem deutschen Boden verwurzelt, von deutscher Schicksalsgemeinschaft, Sprache, Gesittung und Kultur geformt, der deutschen Nation ohne jede Einschränkung angehören.

**Schrifttum**

- Schüle, Aloys:* Frankreich und das linke Rheinufer. Stuttgart und Berlin 1918.  
*Haller, Johannes:* Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen. Stuttgart und Berlin 1930.  
*v. Borries:* Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Westgrenze zwischen den Ardennen und dem Schweizer Jura. Peterm. Mitt. 1915.  
*Oncken, Hermann:* Die historische Rheinpolitik der Franzosen. Stuttgart 1922.  
*Steinbach, Franz:* Geschichte der deutschen Westgrenze. Bonn 1930.  
*Kern, Fritz:* Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308. Tübingen 1910.  
*Mommsen, Wilhelm:* Richelieu, Elsaß und Lothringen. Ein Beitrag zur elsäß-lothringischen Frage. Berlin 1922.  
*v. Raumer, Kurt:* Die Zerstörung der Pfalz von 1689 im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik. München und Berlin 1930.  
*Oncken, Hermann:* Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges 1870/71. 3 Bände. Stuttgart und Leipzig 1926.

## 6. Zur Territorialgeschichte der Saarlande

Zu den Tafeln 8, 9 u. 13d

Von Josef Niessen

Die außerordentlich starke räumliche Aufteilung, die uns die Karte der Staatsgebiete am Ende des 18. Jahrhunderts zeigt, entspricht dem geographischen Aufbau der Lande an der mittleren Saar, die in eigenartiger Verzahnung mit den anschließenden Landschaften hinsichtlich der Bodengestalt und der natürlichen Hilfsquellen große Unterschiede aufweisen. Die Unstetigkeit der territorialen Gebilde, die in den zahlreichen Kämpfen eines selbstbewußten Adels, bei den unausgesetzten Erbteilungen, Verkäufen, Verpfändungen, Verlehnungen und Entfremdungen immer wieder neue Gestalt gewannen, lassen es geraten erscheinen, im folgenden auf alle Einzelheiten zu verzichten und in der vielgestaltigen Geschichte der zahlreichen Einzelterritorien einige einheitliche Züge herauszustellen und nach allgemeinen Gesichtspunkten die wechselseitigen Schicksale dieser politischen Gebilde in ihren Grundlinien zu fassen.

*a) Die Gaugrafschaften an Saar und Blies*

Zu Tafel 13d

Die Verwaltungseinteilung in spätkarolingischer Zeit ist uns im allgemeinen bekannt. Die in den Annales Bertiniani zum Jahre 870 (Vertrag von Meersen) für unsere Gegend genannten *Gaugrafschaften* tragen den Namen von Flüssen und stellen offenbar natürliche Siedlungseinheiten dar: oberer und unterer Saargau, Bliesgau, Niedgau, Albgau. In Urkunden erscheint dann noch der Rossgau, ein Unterbezirk des Saargaus. Es ist aber nicht möglich, die Grenzen der einzelnen Gau einigermaßen zuverlässig festzulegen (vgl. Tafel 13d und die Aufstellung S. 49).

Verhältnismäßig zahlreich sind die Ortsangaben für den Bliesgau, dessen Grenzen, soweit er sich um die Abgrenzung nach N und O handelt, in den breiten Säumen der pfälzischen Bergwälder und im Köllertaler Wald festliegen und in den kirchlichen Grenzen der späteren Zeit ihre Bestätigung finden. Wie er aber gegen den Obersaargau, den Albgau und den Niedgau abzugrenzen ist, bleibt unklar. Hier helfen auch die kirchlichen Grenzen nicht weiter. Die Häufigkeit gleich- und ähnlich lautender Ortsnamen, die ungleichmäßigen Angaben über die Cauzugehörigkeit der Orte bringen weitere Unsicherheit in die Gaugeographie. „Lestorphen in pago Nidensi“ kann ebenso Linsdorf bei Großtannen wie Lisdorf bei Saarlouis sein. Saarbrücken liegt nach den urkundlichen Angaben einmal im „Saargau, in der Grafschaft des Volmar“, ein anderthalb „in der Grafschaft Habkirchen im Rossgau“, der seiner-

seits mehrfach zum Bliesgau gerechnet wird. Auch der Versuch, für die Feststellung der Gau die Grafschaftsinhaber heranzuziehen, muß scheitern, weil die Grafschaften sich oft zu mehreren in einer Hand befinden oder bereits geteilt sind und es in keinem Falle sicher ist, ob nicht die Gaubezeichnung als der Name für die Landschaft weiterlebt, nachdem die alte Verwaltungseinheit bereits länger von der „territorialen“ Grafschaft abgelöst ist. Die Unsicherheit in den Gauangaben in Verbindung mit den Grafschaften, deren Inhaber sich nach ihrem Burgsitz nennen, deutet auf frühe und weitgehende Zersetzung der alten Gaugrafschaften. Wir besitzen keine Handhabe, den Übergang von der Gaugrafschaft zur territorialen Grafschaft oder auch das Schicksal der territorialen Grafschaften in der urkundenarmen Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Weder bei der Grafschaft Habkirchen noch bei der Grafschaft Wallerfangen läßt sich ein Zusammenhang mit früheren oder späteren territorialen Bildungen nachweisen, und die Übereinstimmung der Grafschaft Habkirchen mit der Bliesgaugrafschaft oder der Grafschaft Wallerfangen mit der des unteren Saargaus ist nicht zu erweisen. Das völlige Verschwinden dieser Grafschaften in späterer Zeit bestätigt vielmehr die starke Auflösung der unteren Verwaltungsbezirke im alten Königreich Lotharingien, die das in inneren Kämpfen zerstörte Land in spätkarolingischer Zeit und unter den Ottonen zeigt. Unter diesen Umständen muß auch der Versuch, in späteren Gerichtsbezirken für den Bliesgau alte Hundertschafts- oder Landgerichte festzustellen, Bedenken erregen.

*b) Die Anfänge der Territorialbildung. Der Machtbereich des älteren Saarbrücker Grafenhauses*

Zu Tafel 9a

Die gesamten Lande an der Saar gehörten zum Königreich oder Herzogtum Lotharingien und, als dieses in zwei Stücke auseinanderbrach, zu dem oberen Teil. Das Amt eines Herzogs von Oberlothringen entbehrt aber der realen Machtgrundlagen so sehr, daß in großen Teilen des Herzogtums seine Befehlsgewalt nur dem Namen nach bestand. Die von der Reichskirchenpolitik auch in ihren weltlichen Machtgrundlagen geforderten, mit Reichsgut verschwenderisch ausgestatteten kirchlichen Würdenträger waren so stark, daß sie den Einfluß des Herzogs, des amtlichen Vertreters des Königs, sehr beschnitten. Das gilt namentlich für die Gebiete

des Erzbischofs von Trier und des Bischofs von Metz, die im Norden und in der Mitte des oberlothringischen Amtsbezirkes die herzoglichen Befugnisse so einengten, daß das Amt mehr und mehr an Bedeutung verlor und in den Parteikämpfen des Investiturstreites bis auf den Namen verschwand. Im reichsromanischen Gebiet blieb dem Herzogshaus ein geschlossener alodialer Besitz, der in Verbindung mit wichtigen Kirchenvogteien der Ausgangspunkt für die spätere Machtstellung der Herzöge von Lothringen geworden ist. Die Besitzungen im deutschen Sprachgebiet, in der Gegend von Bitsch und Wallerfangen, die die Keimzellen des späteren „Deutschen Amtes“ (Bailliage d’Allemagne) wurden, hat der Begründer des zweiten lothringischen Herzogshauses, Gerhard vom Elsaß, zugebracht. Damit gewinnt der Herzog von Lothringen Einfluß an der mittleren Saar.

Doch sind seine Rechte noch ebenso verstreut und zersplittet wie die der übrigen adligen Herren in diesem Gebiete, unter denen die Grafen von Saarbrücken und Saarwerden, von Homburg und Blieskastel, unter sich mannigfach verwandt und verschwägert, eine gewisse Machtstellung sich erworben hatten. Sie treten uns zunächst entgegen als Besitzer mehr oder minder großer alodialer Herrschaften, die sie zu räumlich sehr begrenzten Gerichtsbezirken oft patrimonialer Ausprägung ausgebaut hatten, als Inhaber von Kirchenvogteien und Kirchenlehen: Nirgends zeigt sich geschlossener Besitz, und wir können uns die Unbestimmtheit der staatlichen Gewalt in den durch- und nebeneinanderliegenden Herrschaftsgebieten nicht groß genug vorstellen. Nicht gerade häufig sind die Fälle, in denen nur einer Inhaber eines Dorfes, einer Bannherrschaft oder einer Vogtei ist, seltener noch sind mehrere Dörfer zu einer geschlossenen Gebietsherrschaft vereinigt. Häufig aber begegnen uns mehrherrige Dörfer und Gerichte, die sich teilweise bis zum Ende des alten Reichs gehalten haben. Bei solchen schon rein äußerlich verworrenen Verhältnissen ist, ganz abgesehen von den verfassungsrechtlichen Formen, die Bildung eines Territoriums von einiger Geschlossenheit und Größe ein überaus langwieriger und verwickelter Vorgang.

Die schon in ihren Anfängen bedeutendste und aussichtsreichste Herrschaft an der mittleren Saar war die der *Grafen von Saarbrücken*. Man hat früher in den Grafen von Saarbrücken, deren Geschlechterfolge mit Sigibert I. (1080) beginnt, die unmittelbaren Nachfolger der Garfen des unteren Saargaus gesehen und auf dem Wege der Namenvergleichung ihre Abstammung vom ardenischen Grafenhaus für sicher gehalten. Die in der Karte (Tafel 9a) niedergelegte Aufarbeitung des leider sehr lückenhaften Urkundenmaterials über den ältesten Familienbesitz, das zur Stütze für die genealogischen Untersuchungen dienen kann, läßt erkennen, daß Beziehungen zu den Ardennengrafen nicht vorhanden sind. Ja, der geringe Besitz des Geschlechtes an der Saar macht es unwahrscheinlich, daß hier der Schwerpunkt und Ausgangspunkt gelegen hat. Die Burg Saarbrücken der Warndt, Wadgassen sind altes Königsgut, das sich später teilweise im Besitz der Kirche befindet. Dagegen weisen die ältesten Besitzungen und Rechte der Familie in das nordöstliche Lothringen, in die Gegend von Geblingen, Mörserberg, Burgalben, Linder und Diermeringen, in die Pfalz um Zweibrücken und Bergzabern, an den Oberheim um Worms und Speyer und ins nördliche Elsaß, wo der Werdtsche Zweig später die Landgrafschaft erwirkt. Sie liegen durchweg im Gebiet dieses der Sprachgrenze, dessen Sonderstellung gegenüber dem westlich anschließenden romanischen Gebiet dadurch deutlich wird.

Der weitverteilte Besitz des Hauses Werd-Saarbrücken schuf manigfache Verbindungen und erklärt die hohe kirchliche Stellung mehrerer der ältesten Mitglieder in Worms und Mainz, die Verwandtschaft mit dem Königshause und den Besitz zahlreicher Kirchenvogteien. Auf Grund der Beziehungen der Saarbrücker Grafen zum zweiten lothringischen Herzogshaus, das aus dem Elsaß stammt und gleichfalls in der Gegend von Bitsch und an der mittleren Saar Besitzungen hatte, sind hier gewisse Zusammenhänge zu vermuten. Der Werdtsche Zweig, dem die älteren Herren von Rixingen und Forbach, von Ochsenstein und Greifenstein entstammen, verliert früh den Zusammenhang mit den Saar-gegenden. (Ihr Einzelbesitz ist in der Karte [Tafel 9a] nicht enthalten.) Das Saarbrücker Haus, dem die Grafen von Zweibrücken, von Hartenberg-Leiningen und von Eberstein (im Schwarzwald) entstammen, war das mächtigste Geschlecht im Raum zwischen dem Rhein, der Mosel und der Sprachgrenze. Wenn es die Möglichkeit zur Bildung eines großen Territoriums auf der Achse der durch die Kaiserlauterner Senke führenden Straße Mainz-Metz nicht ausnutzen konnte, so liegt das an dem privatrechtlichen Charakter der herrschaftlichen Rechte der damaligen Zeit, die unbekümmert geteilt und vererbt wurden. Die Abspaltung der Linien Zweibrücken und Hartenberg-Leiningen vom Gesamthause bewirkte auf die Dauer eine Aufteilung des Macht- und Einfluß-

bereiches. Die am Oberrhein und in der Pfalz liegenden Besitzungen und Rechte wurden größtenteils an diese Nebenlinien abgegeben oder wegen der räumlichen Entfernung an rheinische Adelsfamilien (Bolanden, Wild- und Rheingrafen) verlehnt. Im folgenden wird die weitere Entwicklung der Grafschaft Saarbrücken, des Kernterritoriums an der mittleren Saar, etwas genauer behandelt (Kap. c) und im Anschluß daran der Anteil der übrigen größeren Territorien an den Saarlanden im Überblick gegeben.

### c) Die Grafschaft Saarbrücken seit 1300 und ihre dynastischen Beziehungen

Zu Tafel 8 und 9b

Die *Grafen von Saarbrücken* behielten ein kleines festgefügtes Gebiet mit den Burgen zu Saarbrücken und Warsberg als Mittelpunkt, dem sich zahlreiche Kirchenvogteien anschlossen; sie besaßen die Vogteien über das Familienkloster Wadgassen, dessen Besitzungen uns einen guten Überblick über den Machtbereich des Saarbrücker Gesamthauses geben (vgl. Tafel 11d), über die Stifter St. Arnual, Neumünster, über die Abteien Fraulautern, Herbitzheim und Homburg-St. Avold. Erst im 16. Jahrhundert tritt dazu die Vogtei über die Abtei St. Martin zu Lubeln. Ist vielleicht schon in der Abzweigung von Zweibrücken, das auch die wichtige Vogtei über die Abtei Hornbach erhielt, das Streben nach geschlossenem, übersehbarem und verteidigungsfähigem Besitz zu erkennen, so wird diese Arrondierungspolitik vollends deutlich, als Zweibrücken seit der Mitte des 13. Jahrhunderts seine an der Saar gelegenen Besitzungen auszutauschen beginnt und schließlich mit der Übertragung seiner Lehen in Saargemünd, Linder und Mörserberg (Marimont) an den Herzog von Lothringen das günstiger gelegene Bitsch erwirbt. Zweibrücken wendet sich damit von der Saar ab und dem Rheine zu und knüpft schon bald die Beziehungen zu den Pfalzgrafen. Saarbrücken, das seinerseits die Verbindungen zum Rhein hin löst, wendet seinen Blick den westlichen Nachbarn zu und sucht hier weitere Ausdehnung und Machtzuwachs. So ist denn Anknüpfung dynastischer Beziehungen des saarbrückischen Grafenhauses zu Lothringen, Bar, Apremont, Vaudemont, Falkenberg u. a. und endlich die Begründung des Hauses Saarbrücken-Commercey die ganz natürliche Folge einer längeren Entwicklung.

Die Hinneigung der Saarbrücker Grafen aus dem Hause Commercey zu französischem Wesen, der Eintritt in die Dienste des Königreichs, der den tatkräftigen und waffenkundigen Männern Ehre und Sold brachte, sind eine zeitlich bedingte Erscheinung. Immerhin benutzten die Grafen die reichen Einkünfte aus dem französischen Dienst auch zum Ausbau und zur Erhaltung ihrer deutschen Stellung. Beim König war Schutz zu finden gegen die Ausdehnungsbestrebungen des Herzogtums Lothringen, das nach Überwindung des großen Schwächeperiode des 12. Jahrhunderts im Raum zwischen Metz und Trier vorzustoßen begann. Noch 1275 hatte der Graf von Saarbrücken mit dem Herzog von Lothringen im Blieskasteler Streit gemeinsam gegen den Bischof von Metz gekämpft, der die Selbständigkeit seiner Grafschaft bedrohte. Bald darauf hatte er sich gegen den lothringischen Druck zu wehren. Die Verbindung des Grafen Johann I. von Saarbrücken-Commercey mit Erzbischof Baldwin von Trier, die ihm gegen die Abtretung des als Stützpunkt gegen die lothringische Schaumburg wichtigen St. Wendel außer einer großen Geldsumme trierische Lehen in Mettlach, Orscholz, Udern, Hamm a. Mosel, Osann und im Idarbann, dazu den Spiemont und das Dorf Linxweiler eintrug, ist aus dem gemeinsamen Gegensatz zum Herzog von Lothringen entstanden. Auch die Einkünfte, die Graf Johann II. als Pensionär des französischen Königs hatte, wurden größtenteils zur Stärkung der Stellung an der Saar und zum Ausbau eines großen Lehnshofes verwendet. Dieser Lehnshof, der durchweg aus deutschen Lehnsmännern sich zusammensetzte, ist der beredteste Ausdruck der Machtstellung, die die Grafen von Saarbrücken im 14. Jahrhundert noch hatten. Auf die Dauer aber waren die zahlreichen Burgmannen, deren die Grafen zur Ausübung des Geleitsrechts auf den großen Straßen, die bei Saarbrücken sich trafen, und zur Wahrnehmung der Schutzrechte in den zahlreichen Kirchenvogteien bedurften, dem Besitzstand der Grafschaft gefährlich. Die hohen Lehnshabungen an die Herren von Warsberg, von Kerpen, von Fleckenstein, von Soetern, von Dagstuhl, um nur die wichtigsten zu nennen, waren eine schwere Belastung für die Grafschaft, die, als die französischen Einnahmen ausblieben, schnell an Bedeutung verlor.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts nahm Saarbrücken die dynastische Verbindung mit den Rheingegenden wieder auf. Die Vereinigung der Häuser Saarbrücken und Nassau (vgl. Tafel 9b) erwies sich in der Folgezeit als überaus nützlich, wenn auch über die Herrschaften Kirchheim und Stauf, Jugenheim und Alsenz eine

unmittelbare Landverbindung nicht mehr zu erreichen war. Auch das wichtige Homburg an der Straße Mainz—Saarbrücken kam als Wachstumsspitze für ein weiteres territoriales Vordringen ebenso wenig in Frage wie das Pfandlehen an der Sickingischen Burg zu Landstuhl. Im 15. und 16. Jahrhundert geriet die Grafschaft Saarbrücken erneut in schwerste Bedrängnis von W her. Das Herzogtum Lothringen gab den französischen Druck, der auf seinen westlichen Grenzen lastete, nach O weiter und suchte hier seine Widerstandskraft zu verstärken. Im Einklang mit einer umfassenden Arrondierungspolitik steht eine zielbewußte Territorialpolitik, die nach westlichem Vorbild Lehnsherrschaft in Landesherrschaft wandelt, wobei hier allerdings weniger der Landesherr als der mit gesamtstaatlichen Aufgaben betraute einheimische Adel die treibende Kraft gewesen ist (vgl. S. 47). Den Grafen von Saarbrücken gelingt es zwar noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts, durch Heirat die *Grafschaft Saarwerden* dem lothringischen Zugriff zu entziehen und damit die Umklammerung der Vogtei Herbitzheim und das Eindringen Lothringens in den Rücken der saarbrückischen Stellung (Illingen) zu verhindern. Aber gerade der Streit um Saarwerden belastet das Verhältnis von Lothringen und Saarbrücken für lange Zeit. Lothringen wird der „unfreundliche Nachbar“, der jede Gelegenheit benutzt, sein Übergewicht geltend zu machen. Saarbrückens Verluste vermehren sich, als zu den machtpolitischen die konfessionellen Gegensätze treten. Zwar gelang es den Grafen von Saarbrücken, die Stifter St. Arnual und Neumünster zu säkularisieren und die in der „Grafschaft“ gelegenen Besitzungen und Rechte an sich zu ziehen, dafür gingen aber die Vogteien über die katholisch gebliebenen Abteien und Klöster nach und nach restlos an Lothringen verloren (s. S. 51), und in den langwierigen Austauschverhandlungen gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts hat Saarbrücken weitere empfindliche Verluste erlitten: in Bolchen, Fremmersdorf a. d. Saar, bei Herbitzheim, Wiesweiler, im weiteren Warndtgebiet (vgl. Tafel 9 c) und bei Dieuze. Im allgemeinen aber kam der westliche Vorstoß an dem saarbrückischen Kern zum Stehen. Weder Lothringen noch auch später Frankreich hat die Abwehrstellung, welche die Grafen von Nassau-Saarbrücken als Vorposten eines südwestdeutschen Territorialblocks an der mittleren Saar, in Saarbrücken und Saarwerden, bezogen hatten, überwinden können. Die mittlere Saar blieb deutsch.

*d) Die übrigen Territorien an der mittleren Saar  
(Erzstift Trier, Pfalz, Lothringen)*

Zu Tafel 8

Das Bild, das wir von der politischen Entwicklung des Kerngebietes an der mittleren Saar gewinnen, läßt erkennen, daß die aus ihm vorstoßenden machtpolitischen Kräfte verhältnismäßig schwach waren und Anlehnung zunächst im Westen, später aber im Osten suchen mußten, daß ferner von den Randgebieten her ein starker politischer Druck vorhanden war, der in der politischen Gestaltung wirksam geworden ist.

Trier hatte im Gebiet der mittleren Saar schon früh nachweisbare Besitzungen, sie jedoch zunächst nicht territorialpolitisch ausgewertet. Die Gewinnung von Luxemburg im Anschluß an die St. Maximiner Besitzungen ist lange Zeit das Ziel des territorialen Strebens der Trierer Erzbischöfe gewesen; seit der Erwerbung von Koblenz und der Grafschaft Marienfels auf der rechten Rheinseite richten sie ihren Blick einseitig auf die Verbindung der getrennt liegenden Besitzstücke auf der Moselachse. Erst nachdem die Kämpfe mit Luxemburg abflauten, als die Verbindung von Trier und Koblenz vollzogen war, erfährt der Raum südlich von Trier mehr Aufmerksamkeit. Die Reste des Trierer Besitzes lassen das Vorgehen noch deutlich erkennen. Aus dem Hochwald heraus schob sich Trier an die Nahe heran, gewann den Idarwald und das Öffnungsrecht in Oberstein und versuchte von hier aus auf die Verhältnisse an der Saar Einfluß zu gewinnen, insbesondere die kleineren Territorialherren an der Saar zu einem Bund gegen Lothringen zusammenzuschließen. Nach sorgfältiger Vorbereitung stieß dann Baldwin von Trier gegen die lothringische Stellung im Saartal und bei Tholey vor. Er nutzte die Geldverlegenheit des Bischofs von Metz und den Familienzwist im Hause Finstingen zum Erwerb der Herrschaft Blieskastel aus, veranlaßte den verbündeten Grafen von Saarbrücken, ihm den Stützpunkt St. Wendel zu überlassen, um dann den Herzog von Lothringen zur Anerkennung älterer, fast überdeckter trierischer Rechte zu zwingen. Nach langem Widerstand bekanntete sich dieser nach einem Spruch des Trierer Manngerichts als Lehnsmann für Burg und Stadt Sierck, Lummerfelden (Lubeln?), Berus, Dahlem, Siersberg, Wallerfangen, Felsberg, einen Teil von Montclair und Merzig und verzichtete ausdrücklich auf Schwarzenberg, Büschfeld, Motten, St. Wendel, Perl und Oberleuken.

Diese letzten Gebiete finden wir noch im 18. Jahrhundert im Trierer Besitz oder in der Hand der Ritterschaft, die sich erst im 16. Jahrhundert von Trier trennte. Die Lehnsherrschaften, die Erzbischof Baldwin in kraftvoller Entfaltung seiner Macht neu knüpfte, zerrissen unter seinen schwächeren Nachfolgern wieder und gerieten in Vergessenheit. Mit den Herzögen von Lothringen wurde ein Ausgleich gefunden, als das Schwergewicht des Trierer Territoriums sich mehr und mehr zum Rheine hin verlagerte. Doch zeigt der ausgefranste Südrand des Trierer Gebietes ebenso wie die vielfach vorhandenen Unklarheiten in den Herrschaftsrechten und die zahlreichen kleinen selbständigen Territorien, daß die Kräfte des Herzogs und des Kurfürsten sich hier die Waage hielten. Blieskastel, das weitab vom Trierer Hauptblock zu starke Kräfte des Trierer Territoriums band, wurde von Trier wenig mehr beachtet, zunächst mehrfach verpfändet, endlich der Familienpolitik der Kurfürsten dienstbar gemacht und selbständige Reichsherrschaft der Grafen von der Leyen.

Der stärkste Gegenspieler der Trierer Erzbischöfe beim Vordringen in den Nahegebieten und an die Kaiserslauterner Straße war der *Pfalzgraf*, der von seiner zentralen Lage an Main- und Neckarmündung aus nach allen Seiten hin sein Einflußgebiet vorschob. Besonders kräftig drängte er in den Hunsrück vor. Hier aber stand ihm eine geschlossene Macht entgegen, die bereits wichtige Punkte besetzt hatte und nur mehr die Angliederung einiger unzusammenhängender Gebiets herrschaften (Teile von Veldenz und Sponheim) ermöglichte. Mit der Erwerbung des wichtigen Kaiserslautern an der Reichsstraße Mainz—Metz (1357) hat die Pfalz die Leitlinie für ein Vordringen westwärts in das Flußgebiet der Blies erhalten, das aus dem Saar-Nahe-Bergland kräftig unterstützt werden konnte. Durch Kauf sicherte sich der Pfalzgraf von dem verschuldeten letzten Sproß der Walramischen Linien des Herzogshauses von Zweibrücken den quer über die Straße gelagerten Hauptstock des Gebietes mit Hornbach, Zweibrücken und Bergzabern und erhielt bereits 1387 westlich anschließende Gebiete, die als Reichslehen heimgefallene Herrschaft Kirkel mit dem „Limbacher Geleit“. Zu einer geschlossenen Verbindung dieser in den Hunsrück und den Westrich vorgeschobenen Besitzungen reichten die Machtmittel der Pfalz nicht aus. Die Pfalzgrafen haben, ähnlich wie Trier es bei Blieskastel tat, diese Außenbezirke für die Familienpolitik, in diesem Falle zur Ausstattung jüngerer Söhne verwandt, dabei aber die Fäden zum Hauptblock nicht abreißen lassen und dadurch den Bestand der Gebiete und einen besseren Ausbau der Herrschaftsrechte gesichert. Das 1449 erworbene wichtige Homburg haben sie zwar bald wieder als Heiratsgut einer Tochter den Grafen von Saarbrücken überlassen, dagegen das von den Grafen von Saarwerden gegründete Kloster Wörschweiler dem Grafen von Saarbrücken als den rechtmäßigen Erben vorerhalten. Gegen 1750 hat Pfalz-Zweibrücken das mittlerweile entfestigte und wertlos gewordene Homburg im Austausch gegen das etwas abgelegene Bexbach zurückgehalten und am Ende des 18. Jahrhunderts das früher lothringische Amt Schaumburg gewonnen (vgl. u. S. 48). Im allgemeinen hat aber die Pfalz an dieser Stelle ebenso wie die ersten Grafen von Zweibrücken stärkere Verbindung zum Rhein hin behalten, eine geschichtliche Tatsache, die in der Ausbildung eines eigenen bayrischen Pfalzgebietes im 19. Jahrhundert wieder wirksam geworden ist.

Die Anfänge des *Herzogtums Lothringen* haben wir oben bereits angedeutet (vgl. S. 43f.). Der Besitz, den Gerhard vom Elsaß dem Herzogtum Lothringen im deutschen Sprachgebiet zubrachte, scheint zunächst recht schwach gewesen zu sein. Bitsch und eine Gebietsherrschaft bei Saargemünd sind uns als Ausgangspunkte bekannt. Die Besitzungen zwischen Saar und Mosel sind wohl teilweise aus luxemburgischen Beziehungen gewonnen worden. Entlang dem Lauf der Nied, in der Bucht zwischen dem Warndt und den von Trier gehaltenen Ausläufern des Rheinischen Schiefergebirges, in Wallerfangen, Siersberg, Felsberg saß Lothringen auf trierischen Lehnstücken an einem wichtigen Stück der mittleren Saar und hielt hier die Verbindung mit den Vogteien über alten Metzer und Verduner Kirchenbesitz im Gegend von Tholey und St. Wendel. Die Hauptburg dieses Gebietes, die Schaumburg, spielte bereits eine große Rolle in den Kämpfen, die sich an den Versuch des Herzogs, von Bitsch aus Blieskastel zu erwerben, anschlossen. Als er fehlschlug, sah sich Herzog Friedrich III. veranlaßt, auch das abgelegene Bitsch gegen die zweibrückischen Rechte in Saargemünd, Mörserberg und an den wirtschaftlich wichtigen Salinen von Linder einzutauschen. Die Oberlehrungsrechte in Bitsch behielt er sich aber vor. Die Arrondierung des Besitzes um Saargemünd und die Stellung nördlich von Saarbrücken auf dem Gau und an der Saar setzte die Besitzungen der Grafen von Saarbrücken im weiteren Warndtgebiet unter starken Druck. Der alte, vielleicht alodialen Burg in Altwersberg erstand in der lothringischen Lehnburg Neu-

warsberg ein so starkes Gegengewicht, daß Saarbrücken zur Aufgabe seiner Burg gezwungen wurde. Damit beginnt die allmähliche Auflösung der auch im Vorgelände liegenden gräflichen Rechte die erst ihr Ende erreicht, als Saarbrücken auf das engere Waldgebiet des Warndt zurückgeworfen ist.

*e) Die geschichtliche Stellung des Warndtgebietes*  
Zu Tafel 9c

Wenn im folgenden die territorialen Veränderungen im Warndtgebiet (Tafel 9c) etwas näher betrachtet werden, so geschieht das, weil wir damit auch Gelegenheit erhalten, den inneren Gründen der Verschiebungen nachzugehen und das Wesen der staatlichen Kräfte zu erkennen, die hierbei eine treibende oder eine beharrnde Rolle spielten. — Der große Warndtwald, der im Norden bis Berus, im Süden bis Forbach und St. Avold reichte, im Osten vom Saartal, im Westen vom Niedfluß begrenzt wurde, war ein alter Königsforst. Zu ihm gehörte der Königshof Wadgassen, den 1080 der Graf Siegbert von Saarbrücken von König Heinrich IV. mit den zugehörigen Forsten und Jagden zum Geschenk erhielt. Mit ihm in Verbindung stand die Burg Saarbrücken, die, als Reichslehen im Besitz des Bistums Metz, von diesem an die Grafen von Saarbrücken weitervergab war. In der Burg Alt-warsberg haben wir den zweiten Mittelpunkt der gräflichen Machtstellung zu erblicken. Ham, Gertingen und Falk sind die zugehörigen Ortschaften. Von hier aus wurde die Vogtei in Homburg-St. Avold und in der Mettlacher Meierei Hollingen-Valmünster wahrgenommen, die bereits im 12. Jahrhundert sich im Besitz der Saarbrücker Grafen befanden. Verstreuter Besitz lag im ganzen Vorgelände im Anschluß an das Geblinger Tal und Herbitzheim. — Der Einbruch des Herzogtums Lothringen in die geschlossene saarbrückische Warndtstellung erfolgte an einer wichtigen Stelle schon verhältnismäßig früh. Als Hauptvogt der Mettlacher Besitzungen im Niedtal (vgl. Tafel 11d) beanspruchte es das Lehnrecht in Hollingen und das mit Valmünster verbundene Jagdrecht in dem „Kreuzwald“ genannten Teil des Warndt. Ein Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche scheint dadurch eingetreten zu sein, daß Saarbrücken seine Rechte Lothringen zu Lehen auftrug und mit der Lehnshoheit zurück erhielt. Damit war an den tatsächlichen Verhältnissen wenig geändert, nur der rechtliche Charakter gewandelt, was sich erst später fühlbar auswirkte.

Der Warsberger Besitz begann bereits abzubrockeln, als die Zweibrücker den Rückzug von der Stellung an der Saar antraten. Ihr Anteil ging an einen der Burgleute über, der die Burg Neu-warsberg erbaute (1262) und sie, nachdem er von der zweibrückischen Lehnspflichtung ledig geworden war, dem Herzog von Lothringen zu Lehen auftrug, um nun zwischen Saarbrücken und Lothringen seine Eigenstellung zu begründen. 1283 erwarb dann Lothringen das Burglehen, das Boehm von Warsberg, der Ahnherr der Familie Dagstuhl, von der Gräfin Lauretta von Saarbrücken in Alt-warsberg zu Lehen trug. 1427 versuchte Saarbrücken durch Ankauf eines Erbanteils an Alt-warsberg und Gertingen seinen entfremdeten Rechten wieder Anerkennung zu verschaffen. Als dann aber in einer innerlothringischen Fehde beide Burgen zerstört wurden und Metz daraufhin auf seine Oberherrschaft daran zugunsten von Lothringen verzichtete, ging der ganze Besitz trotz heftigen Widerspruchs den Grafen von Saarbrücken verloren, einschließlich der Teile des Warndts, die als Zubehör zur Burg galten. 1614 erscheint die Familie derer von Warsberg noch als Inhaber saarbrückischer Lehenstücke in Leidigen und Ihn.

Auch in das geschlossene Recht an der Vogteiherrschaft Homburg-St. Avold, dessen Hochvogtei dem Bistum Metz zustand, legte das Ausscheiden der Zweibrücker die erste Bresche dadurch, daß sie die Untervogtei an die Herren von Dorsweiler, die Ahnherren der Herren von Kriechingen, abtraten. Immerhin blieb hier die saarbrückische Stellung gefestigt, bis das Bistum Metz zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Hälfte der Hochvogtei den Herzögen von Lothringen verpfändete, dieses die Pfandschaft an einen Zweiten weitergab und das Einlösungssrecht an einen Dritten verpfändete. An sich war das Vogteirecht der Grafen von Saarbrücken dadurch nicht berührt. Sie haben aber die Gefahr erkannt, die in den lothringischen Pfandschreien lag, zumal sie gerade damals in den Ansprüchen Lothringens auf die 1527 ererbte Grafschaft Saarwerden die Wucht des lothringischen Vorstoßes verspürten. Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken hat deshalb 1551 den Bischof von Metz dazu gebracht, ihm die andere Hälfte der Hochvogtei zu verpfänden und die Verwaltung zu übergeben. Er hat dann seinerseits seine Vogteirechte den bisherigen Untervögten, den Herren von Kriechingen, als Afterlehen abgetreten. Gleichzeitig hat er, als der machtpolitische Gegensatz zu Lothringen mehr und mehr offenbar wurde, seine Stellung im Vor-

gelände weiter verstärkt: mit der Grafschaft Saarwerden war den Grafen von Saarbrücken das Einlösungssrecht an der Pfandschaft Bolchen und den Dörfern Helsdorf und Ottendorf zugefallen, durch Kauf erlangten sie die Herrschaft Büdingen mit Laningen und Fremersdorf, die Herrschaft Helflingen und endlich mit Zustimmung des Kaisers die Vogtei über den ausgedehnten Besitz der Abtei Lubeln, die sich den lothringischen Hoheitsansprüchen entziehen wollte.

Als dann aber zu Beginn der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts feststand, daß die Grafschaft Nassau-Saarbrücken in die Hände der protestantischen Weilburger Hauses übergehen würde, erlitt die saarbrückische Machtstellung links der Saar ihren heftigsten und entscheidenden Stoß. Lothringen wußte den Bischof von Metz, ein Mitglied seines Hauses, zu bereden, dem Herzog Heinrich von Guise-Lothringen nach Auslösung aller Pfandschaften die Hochvogtei über die Herrschaft Homburg-St. Avold als Erblehen zu überlassen (1572). Daß Frankreich hinter diesen Vorgängen stand, wurde erst bekannt, als Herzog Heinrich 1581 die Herrschaft an den Herzog von Lothringen verkaufte und die mit Frankreich bereits abgeschlossenen Kaufbriefe dem Kaiser auslieferete. Nur die Trübung des Verhältnisses zwischen Heinrich von Guise und dem französischen König, eine Episode in den französischen Bürgerkriegen, hat es verhindert, daß Frankreich sich schon damals an der Heerstraße Metz-Mainz in der Nähe der Saar festsetzte und auch hier einen Unruheherd schuf. Nassau-Saarbrücken wurde gezwungen, auf seine Pfandschreie von 1551 zu verzichten und behielt nichts als die Lehnshoheit über die an die Kriechinger weiterverlehnte „Erbkastenvogtei“, die es noch 1680 geltend machte.

1581 wurde Saarbrücken weiter zurückgedrängt: nach erbitterten Verhandlungen mußte es sich dazu verstehen, zugunsten Lothringens auf die Rechte an der Herrschaft Bolchen, die Vogtei von Lubeln und Fraulautern, die Dörfer Gänslingen und Dommenheim b. Dieuze, Kriechlingen und Hanweiler b. Bitsch, Bliesber singen und Bliesmengen, Fremersdorf und Mechern an der Saar, Hülzweiler und Griesborn und endlich auf das zwischen der Herrschaft Berus und dem Warndt gelegene Merten zu verzichten, ohne dafür einen entsprechenden Gegenwert zu bekommen. Im 17. Jahrhundert gingen weitere Stücke teils an Lothringen, teils an Kriechingen verloren: Hollingen-Valmünster, von dessen Gebiet bereits bedeutende Stücke an Bolchen und Berus abgegeben waren, die Herrschaft Helflingen, die Herrschaft Büdingen, die an Kriechingen verkauft wurden. Saarbrücken behielt noch das Kernstück des Warndts, der damals der Besiedlung und der Glasindustrie erschlossen wurde.

*f) Die innere Entwicklung der Territorien seit dem Ausgang des Mittelalters. — Der Geltungsbereich des Reichskammergerichts*  
Zu Tafel 9d

Im machtpolitischen Kampfe war Saarbrücken den lothringischen Anstrengungen nicht gewachsen gewesen. Für die Wahrnehmung des Amtes als Kirchenvogt kam der evangelische Graf aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht mehr in Frage. Aber nicht nur diese allgemeinen Tatsachen sind für das Zurückweichen Saarbrückens entscheidend, die *Wandlung in den staatsrechtlichen Anschauungen* spielt eine ebenso bedeutsame Rolle. Die Rechte der einzelnen Territorialherren lagen oft in buntestem Gemenge nebeneinander. Nur ein Beispiel: Sulzbach war im 15. Jahrhundert vierherrig; beteiligt waren mit Lehen die Herren von Hunolstein, Kerpen, Sotter und Sulzbach. Die Kohlengruben waren so geteilt, daß ein Viertel dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zustand, ein Viertel dem Herzog von Lothringen und Nassau-Saarbrücken gemeinsam, ein Viertel den Wellenschlegern und ein letztes Viertel Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, und zwar wieder geteilt zu einem Drittel und zwei Dritteln. Solange die Wahrnehmung von Hoheitsrechten, auch der Gerichtsrechte, vorzugsweise als finanzielle Einnahmegquelle, als eine Art Domäne betrachtet wurde, deren Summe entscheidend war für Hofhaltung und Macht, bot das Nebeneinander von Rechten = Einkünften außer Schwierigkeiten bei der Erhebung keine allzu großen Nachteile. Als aber dann im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts der Begriff der Landeshoheit eine schärfere Prägung erfuhr, war eine Bereinigung dieser verworrenen Verhältnisse eine unbedingte Notwendigkeit. Sie fand überall statt und führte notwendig zu einer Konzentration auf bestimmte Gebietsherrschaften unter Aufgabe von weniger wichtigen Außenposten.

Bei gleichartigem Recht war ein billiger Ausgleich zu finden. Schwieriger aber war eine Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Lothringen, das im Laufe der Entwicklung unter westliche staatsrechtliche Anschauungen geraten war. Die Vereinheitlichung des

Gewohnheitsrechts in den Coutumes Lorraines, deren Auslegung und Handhabung nach römisch-rechtlichen Grundgedanken hatte hier allmählich und fast unmerklich unter Beibehaltung der äußeren Formen des Staatsrecht, insbesondere auch das Lehnrecht, gewandelt. Die seigneuriale Gerichtsbarkeit blieb bestehen, aber ihre Bedeutung wurde ausgehöhlt von der sicher und schnell arbeitenden Rechtsprechung der Beamtengerichte, die sich allmählich auch überordneten. Den Abschluß bezeichnet in Lothringen die Verdrängung des uralten ritterschaftlichen Assisengerichts durch die Cour souveraine, die als französische Einrichtung aus der langen Zeit der Kriegsbesetzung (1642–61, 1670–98) übernommen wurde.

Die Wirkung der Entwicklung eines neuen Suzeränitätsbegriffes, der eine straffere Handhabung der Lehnsoberhoheit mit sich brachte, ist auf Schritt und Tritt zu beobachten. Es liegt durchaus in dieser Richtung, wenn 1566–71 die Bewohner von Völklingen, wohl nicht ohne Einfluß vom außen, sich beim Bischof von Metz als ihrem Oberlehnsherrn und Souverän über die ihnen vom Grafen von Saarbrücken auferlegten Fronden beklagen und die Beamten des Bischofs sich für berechtigt halten, den Gerichtszwang und die Landeshoheit für ihren Herrn zu beanspruchen und die Einwohner von ihrer Gehorsamspflicht gegen ihren bisherigen Landesherren zu entbinden. Überall werden lockere Lehnshandbindungen wieder neu geknüpft, verschollene Abhängigkeiten wieder hergestellt, Rechte und Einkünfte beschneit, Lasten gesteigert. Die Handhabung eines gleichmäßigen Besteuerungsrechts und der Gerichtsaufsicht, Eingriffe aller Art in die wohlerworbenen Rechte der Lehnsträger, Steigerung der Ansprüche gegenüber dem Partner an einer Gemeinherrschaft führen zu Unsicherheit und Besitzverkümmern. Rücksichtslos hat der Herzog von Lothringen seinen Lehnsträgern gegenüber die Landeshoheit behauptet, möchten sie noch so viele Einzelrechte in der Hand halten. Jede günstige Gelegenheit wurde genutzt. Als einer der Erben von Bitsch, der Graf von Hanau-Lichtenberg, beabsichtigte, „als des Reiches Graf, der nur mit der Lehnsherrschaft Lothringen zugethan, sonst aber niemand andern als dem h. Reich mit der Hochheit und Superiorität unterworfen were“, in diesem Gebiete die Reformation einzuführen, weiß der Herzog das diesen Eingriff „in unser Land und Provinz“ auf Grund der lehnsherrlichen Rechte zu verhindern. Er behauptet, als Lehen sei Bitsch seiner Landeshoheit unterworfen und die Untertanen zur Errichtung von Landsteuern und zur Leistung von Fronden verpflichtet. Hält man dem gegenüber, daß die Herren von Eltz und der Graf von Saarbrücken als Pfandherren von Blieskastel daselbst die Reformation einführen könnten (s. S. 52), daß die von Saarbrücken zu Lehen gehende Herrschaft Hütersdorf trotz der noch 1577 ausgestellten Lehnsherrschaft bereits 1571 als souveränes ritterschaftliches Gebiet der Herren von Hünolstein galt, daß die Herren von Kerpen ihren Lehnsherrschaft in Illingen und Ruhlingen-Lixingen als selbständige reichsritterschaftliche Gebiete halten konnten, daß endlich der Äbtissin von Fraulautern wegen der Hochgerichtsbarkeit in Schwarzenholz gegenüber der von der Grafschaft Saarbrücken geltend gemachten „Schirmgerechtigkeit“ die Landeshoheit „mit allen ankliebenden Rechten und Gerechtigkeiten“ vom Reichskammergericht zugesprochen wurde, dann wird der Unterschied zwischen der deutschen und der westlichen Auffassung vom Wesen und den Grundlagen der Landeshoheit deutlich. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte die gesetzliche Auffassung bezüglich der Auswirkungen des Lehnrechtes das Reichskammergericht beschäftigt und war für den Herzog von Lothringen mitbestimmend geworden, bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Stellung seines Landes zum Reich im Jahre 1542 die Entlassung aus dem Reichslehnsvorstand zu betreiben. Er mußte aus territorialpolitischen Gründen Wert darauf legen, daß die weiterher Spruchpraxis des Reichskammergerichts in lehrrechtlicher Hinsicht seinen straff aufgebauten Lehnskörper nicht zerstörte und die Schaffung eines einheitlichen Staatsgebildes verhinderte. Andererseits war das Reichskammergericht den noch selbständigen Gebieten eine starke Stütze. Das schroffe Vorgehen der lothringischen Herzöge, ihre Auslegung des Lehnrechtes, fand namentlich in den östlichen Randgebieten des Herzogtums, die allmählich stärker in den Bereich der lothringischen Ausdehnungsbestrebungen gerieten, teilweise schärfsten Widerstand. Zahlreiche Beschwerden beim Oberherrnischen Kreisdirektorium, beim Kaiser und beim Reichstag, dem der Herzog nach wie vor als Stand angehörte, Klagen beim Reichskammergericht, das auch für das Herzogtum in Landfriedenssachen zuständig blieb, und beim Reichshofrat weisen darauf hin. Die Grafen von Saarbrücken, die Herren von Eberstein-Frauenberg, von Leiningen-Rixingen, die Wild- und Rheingrauen als Herren von Mörchingen, die Grafen von Salm und Kriechingen, selbst der Prinz von Vaudemont, der Sohn des Herzogs, als Herr von Bitsch kämpfen vor dem Reichs-

kammergericht um ihre Selbständigkeit, ihre Reichsumittelbarkeit und gegen die Überspannung der lehnsherrlichen Ansprüche (vgl. Tafel 9d). Sie hatten nicht immer Erfolg; denn die Rechtsprechung des Reichskammergerichts war langsam und nicht gleichmäßig. Sie gründete sich auf die „Landsbräuche“, das Gewohnheitsrecht, das hier in einem Übergangsgebiet zwischen zwei größeren Territorialkomplexen nicht einheitlich und daher dem ausgeklügelten und festgefügten westlichen Recht nicht immer gewachsen war. Immerhin hat das Reichskammergericht nach anfänglichem Schwanken die Grafschaft Saarwerden dem Reiche als unmittelbare Herrschaft erhalten, den Grafen von Salm die Abtei Senones zurückgeführt, der Reichsgrafschaft Kriechingen einige versprengte Stücke ihres umfangreichen Besitzes als unabhängige Territorien bewahren können. Auch in der anschließenden Saargegend hat es das deutsche Recht gestärkt und die Anwendung westlicher staatsrechtlicher Normen zu verhindern gewußt. Selbst Lothringen hat, von Frankreich in seiner Existenz bedroht, mit dem Reiche wieder engere Verbindung zu knüpfen gesucht und war längere Zeit bereit, aus dem deutschen Teilen seines Gebietes ein reichsunmittelbares Herzogtum Saarland zu errichten. Hier war auch die Stelle, an der sich der Kampf zwischen westlichen und deutschen Verfassungseinrichtungen beruhigte und eine Übergangs- und Ausgleichszone entstand.

Damit war der Zerstörung des deutschen Rechtes ein Damm entgegengesetzt. Die Verbreitung und Anwendung römisch-rechtlicher und französischer Rechtsgrundsätze und -auffassungen, wie wir sie im Anfangsstadium bei der Rechtsvereinheitlichung in Lothringen beobachten, wie sie Frankreich jeweils in Besatzungszeiten planvoll vorbereitete oder auch als Vorstufe zur endgültigen politischen Durchdringung und Eingliederung durchführte, fand am Reichskammergericht die stärkste Gegenwehr. War seine Rechtsprechung auch wegen der Umständlichkeit des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Exekutive mehr auf die Verteidigung eingerichtet, so beweist die Tatsache, daß das deutsche Recht selbst auf lothringischem Boden nur langsam und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie völlig zurückgetreten ist, in allen übrigen Saarterritorien aber voll in Geltung blieb, den Wert dieses Widerstandszentrums für den deutschrechtlichen Charakter der Lande an der Saar. Wie Frankreich dieses Hemmnis bewertete, zeigt die wutvolle Zerstörung des Reichskammergerichtsgebäudes und die Verschleppung der die westlichen Grenzlande betreffenden Akten bei der Brandschatzung der Stadt Speyer im Jahre 1688.

#### g) Die Grenzverhandlungen mit Frankreich im

18. Jahrhundert

Zu Tafel 8

Im Laufe des 18. Jahrhunderts rückte Frankreich in die Stellung Lothringens ein, nachdem es schon 1661 in Fremersdorf und Siersdorf, 1680 in Saarlouis an der Saar dauernd Fuß gefaßt hatte. War bei dem Herzogtum Lothringen als einem Staat im deutschen Reichsverband ein Zusammenleben mit anderen deutschen Territorien auch in engerer Gemeinschaft dadurch möglich, daß man an die bestehenden Verhältnisse nicht rührte oder sie mit Hilfe der ausgleichenden Tätigkeit des Reichsbehörden ordnete, so war ein solches freundnachbarliches Zusammenleben nicht mehr möglich, seit nach dem Übergang der lothringischen Gebiete an Frankreich (1737 bzw. 1766) keine gemeinsame Plattform mehr bestand, auf der Streitfragen rechtlich entschieden werden konnten. In Würdigung dieser Sachlage war bereits bei Abschluß des Wiener Friedens im Jahre 1735 die Notwendigkeit einer klaren Grenze zwischen deutschem Reichs- und französischem Staatsgebiet erkannt und die Anregung zur Einleitung von Grenzausgleichsverhandlungen gegeben worden. Es hätte nun nahe gelegen, das Reich mit dieser schwierigen Aufgabe zu betrauen; doch wußte Frankreich eine Generalbereinigung von oben her zu verhindern und im Art. 4 des Vertrages zu erreichen, daß Grenzverhandlungen mit den einzelnen Territorialherren vorgesehen wurden. Die Grenze, die auf der Strecke von der Mosel bis an die Saar bei Büdingen nahezu dreimal so lang war wie die Luftlinie, war vom Gemeinherrschaften und Gebietssplittern durchsetzt. Wenn Frankreich die Verhandlungen trotz der offen zutage liegenden Verwaltungs- und Zollschwierigkeiten auf die lange Bank schob, so ist darin die Absicht zu erkennen, die aus der Verquickung der Hoheitsrechte sich ergebenden Reibungen zu politischen Vorteilen auszunutzen. Der Trierer Kurfürst erkannte richtig, daß „die beybehaltung der lothringischen Gemeinschaften zu weiter nichts anzusehen ist, als das Regnum Austrasias mit dem Rhein- und Moselfüssen längst vorgehabter massen zu begrenzen“. Erst als Minister Vergennes in richtiger Wertung der Frankreich nach dem Siebenjährigen Krieg bzw. dem Englisch-französischen Kolonialkriegs verbliebenen Machtmittel seine Politik den gegebenen Verhältnissen anpaßte und auf dem Wege der „friedlichen Durchdringung“ (pénétration

pacifique) vorsichtig und verdeckt die Ziele der traditionellen Rheinpolitik zu verwirklichen suchte, mußte er darauf bedacht sein, die aus den zahlreichen Übergriffen übereifriger Beamter sich ergebenden Verstimmungen zu beseitigen und die Grenzbereinigung mit dem Ziele einer persönlichen Bindung der Landesherren an die französische Politik durchzuführen.

In einer Reihe von Abkommen und Grenzverträgen wurde eine stark vereinfachte Grenze erreicht. Zuerst kamen die *Verhandlungen mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken* am 15. Februar 1766 und 16. November 1770 zum Abschluß: Der König trat die lothringische Exklave Püttlingen ab, verzichtete auf seine Rechte in Niedersalbach, Wustweiler und Wustweilerhof, überließ den Fürsten die Dörfer Wiesbach, Humes und den Kutzhof und die lothringischen Anteile an Uchtelfangen und Kaisen. Dagegen mußte der Fürst dem König die Landesherrlichkeit über die Abtei Wadgassen und die zugehörigen Dörfer Hostenbach, Schafhausen und Werbeln und 1500 Morgen Wald im Warndt abgeben. Die Mitte der Saar wurde Grenze zwischen Frankreich und Deutschland. Weiter fielen an Frankreich die nassauischen Dörfer Überherrn und Friedrichsweiler, der Indelborner und der Linseler Hof, Diesen und Spittel und deren Anteile am Warndtwald. Im zweiten Vertrag tauschte Frankreich das Dorf Emmersweiler gegen Karlsbrunn und erhielt weitere kleine Waldstücke im Warndt (vgl. Tafel 8 und 9c).

Der *Vertrag mit Österreich* vom 16. Mai 1769 regelte die Grenze gegen Luxemburg, beseitigte lothringische Exklaven und Gemeinschaften in Nittel, Wies, Nemig und Wochem und brachte den Verzicht auf die von Lothringen schon länger eingezogene Herrschaft Rollingen südlich von Bolchen.

Nach jahrelangen schwierigen Verhandlungen kam am 1. Juli 1778 der *Vertrag mit dem Kurfürstentum Trier* zustande, nachdem ein geheimer Vorvertrag wegen politisch bedenklicher Forderungen den Widerstand des Domkapitels und des Kaisers hervorgerufen hatte. Nach dem Wortlaut des endgültigen Vertrages verzichtete Kurtrier auf seine Ansprüche an den Prümischen Maasherrschaften Revin, Fumay und Pepin, wurde die Gemeinherrschaft Merzig-Saargau so geteilt, daß die Saar die Grenze bildete, und erhielt Trier als Ausgleich für den Mehrwert der links der Saar liegenden Teile die lothringischen Rechte an der Herrschaft Theley und dem Hof Imsbach, außerdem die landesherrlichen Rechte am Wald Winterhauch und den Dörfern und Bämmen Mittelbollenbach, Nahbollenbach, Breunenborn und Mettnich. Die grundherrlichen Rechte des Kurfürsten im Gebiet von Merzig-Saargau blieben in vollem Umfange gewahrt. Andere Abmachungen betrafen Wirtschafts- und Handelsfragen.

Mit den *Grafen von der Leyen*, die Inhaber der Reichsherrschaft Blieskastel waren, wurden die Verhandlungen am 27. November 1781 abgeschlossen: Der Graf von der Leyen trat ab das Gebiet von Wölferdingen, Wustweiler und Rilchingen, ferner Freimengen und Dietschweilerhof am Warndt, endlich ein Gebiet bei Blieschweyen, und Bliesbrücken, dazu jeweils den Lauf der Saar und der Blies da, wo sie die Grenze bildeten. Frankreich übergab die Gebiete von Kleinblittersdorf und Auersmichern, Altheim, Niedergaibach und Uttweiler. Der König verzichtete auf seine Hoheitsrechte in Bliesmengen und Bliesholchen und auf die abgelegene Herrschaft Oberkirchen. Auch hier blieben in den von den Grafen von der Leyen abgetretenen Stücken die Domänenrechte gewahrt; Wölferdingen erhielt den Charakter einer Barone.

Auch mit den Herzögen von *Pfalz-Zweibrücken* hat Frankreich weitgehende Vereinbarungen getroffen: Nachdem bereits in einem Vertrag vom 3. April 1783 die lothringischen Exklaven Hoppstätten, Freisen, Weierbach und Dreweiler an den Herzog abgetreten worden waren, erhielt dieser im Vertrage vom 6. Januar 1787 das ganze Amt Schaumburg, ohne daß Gegenleistungen zunächst sichtbar wurden. Die geheimen Artikel des Vertrages enthielten aber schwerwiegende Bestimmungen. Danach übermachte der Herzog von Pfalz-Zweibrücken als voraussichtlicher Erbe der kurpfälzischen Besitzungen dem König von Frankreich die im Nordelsaß gelegenen pfälzischen Ämter Anweiler, Neukastel und den südlich der Queich gelegenen Teil der Herrschaft Falkenburg, desgleichen die schon 1766 zedierten Erbansprüche auf die Ämter Kleeburg, Katharinenberg und Wegelsberg.

In den Verhandlungen Frankreichs mit den benachbarten Reichsfürsten standen, von außen gesehen, die wirtschaftlichen und zollpolitischen Dinge durchaus im Vordergrund. Sie waren im Zeitalter des Merkantilismus ein bevorzugtes Mittel der „friedlichen Durchdringung“. Aber gerade der Vertragsabschluß mit dem Herzog von Pfalz-Zweibrücken, der die Quiechgrenze und die Einbeziehung Landaus in das Elsaß erreichen sollte, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die letzten Ziele Frankreichs nach wie vor mit Nachdruck verfolgt wurden und daß es ihm in erster Linie auf den Ausbau einer militärisch günstigen Grenze ankam. Auch am

„kleinen Rhein“ hat Frankreich den militärischen Gesichtspunkt stets vor Augen gehabt. Die Saar und die Blies waren auf große Strecken zur Grenze geworden, und damit war eine nach den strategischen Anschauungen der Zeit vorteilhafte Grenze erreicht, deren Wert der Brückenkopf bei Saarlouis noch steigerte. Wenn es bei den Verhandlungen nicht gelang, auch noch den Rest der Grafschaft Saarbrücken auf dem linken Saarufer einschließlich des Warndt Frankreich einzuverleben, was man zu Beginn der Verhandlungen vielfach befürchtete, so lag das daran, daß die Grafen von Saarbrücken ihren Stammsitz zähe verteidigten und daß eine so auffällige „Grenzbereinigung“ dem Sinn der Politik der „friedlichen Durchdringung“, d. h. der Einschärfung des deutschen Widerstandes, widersprochen hätte. Andererseits bedeutete das von Wadgassen und Forbach her eingeschnürte Saarbrücken keinerlei militärisches Hindernis mehr, nachdem die Straßenverbindung von Saarlouis nach St. Avold im Zuge der alten Salzstraße erreicht und auch die Verbindung von St. Avold mit Saargemünd und Bitsch nach Beseitigung der Herrschaft Wölferdingen sichergestellt war. Frankreich hatte militärisch wichtige Punkte an der Saar und im Elsaß gegen abgelegene und militärisch völlig belanglose Gebietsteile eingetauscht.

Für die von Frankreich abgetretenen Gebiete wurde jeweils ausdrücklich bestimmt, daß sie unter die Oberhoheit des Reiches und die Jurisdiktion der Reichsgerichte treten sollten. Damit war auch in rechtlicher Hinsicht eine scharfe Grenze erreicht (vgl. Tafel 9d). Der Hauptblock der Staatsgebiete an der Saar blieb bis zur französischen Eroberung, wenn auch politisch zerissen und aufgelockert, im Verbande des Deutschen Reiches und des oberhessischen Reichskreises (vgl. Tafel 9b). Die Lande an der Saar hatten durch Jahrhunderte in der Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Lothringen trotz der vorgeschenbene Lage ihre enge Verbundenheit mit dem trierisch-pfälzischen Territorialkomplex und damit ihre Einordnung in die mittelrheinischen Zusammenhänge erwiesen. Die vor der geschlossenen Front liegenden selbständigen deutschen Reichssplitter, die Grafschaften Saarwerden, Kriechingen und Salm und die Reichsherrschaften Lixingen und Ruhlingen, sind bis zum Ende des Reiches die Zeugen des erbitterten Rückzugskampfes dieser Einheit gegen die macht-politischen Vorstöße Lothringens und Frankreichs geblieben.

#### Schrifttum

- Fabricius, W.: Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bd. II. Die Karte von 1789. (Publ. der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde XII, Bonn 1893.)  
 Krohn: Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. Progr. Saarbrücken 1885.  
 Niessen, J.: Grundzüge der Territorialentwicklung an der mittleren Saar. (Rhein. Vierteljahrsschriften II, 1932, S. 1–19.)  
 Sittel: Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze und Verordnungen. 2 Bde., Trier 1843, S. 1–18.  
 Ruppertsberg, A.: Geschichte des Saargebiets. Saarbrücken 1923.  
 Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme. Hrsg. von Kloeckern. Saarbrücken 1929.  
 Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung. 3 Teile, Straßburg 1898–1901.  
 Pöhlmann, C.: Die älteste Geschichte des Bliesgaus. I. Teil. (Unsere Saarheimat, Bd. VIII, Saarbrücken 1925.)  
 Vanderkindere, L.: La formation territoriale des principautés belges au Moyen-Age. Bd. II, Brüssel 1902.  
 Parisot, R.: Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison dueale. Paris 1909.  
 Witte, H.: Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrichs. (Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Geschichte u. Altertumskunde V, 1893, S. 75ff.)  
 Jungk, A. H.: Regesten zur Geschichte der ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Lande. (Mitt. d. Histor. Vereins f. d. Saargegend XIII u. XIV, 1914 u. 1919.)  
 Kremer, J. M.: Genealogische Geschichte des Ardennischen Hauses, insbesondere des Grafen von Saarbrück. 2 Teile, Frankfurt u. Leipzig 1785.  
 Kölner, Fr.: Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten. I. Teil, Saarbrücken 1841.  
 Ruppertsberg, A.: Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. 2 Bde., Saarbrücken 1893 u. 1908.  
 Crollius, G. Chr.: Origines Bipontinae. Zweibrücken (o. J.).  
 Lehmann, J. G.: Kurze urkundliche Geschichte des Gräflich-Zweibrückischen Hauses. München 1867.  
 Gayot, J.: Histoire de la Seigneurie de Bliescastel. (Bull. de la Soc. des Amis des pays de la Saare II, 1925, S. 59–346.)  
 Hontheim, I. N.: Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. 3 Bde., Augsburg u. Würzburg 1750.  
 Marx, J.: Geschichte des Erzstifts Trier. 5 Bde., Trier 1859–64.  
 Dom Calmet: Histoire ecclésiastique et civique du Duché de Lorraine. 3 Bde., Nancy 1728.  
 Parisot, R.: Histoire de Lorraine. 3 Bde., Paris 1919–24.  
 Mathieu, F. D.: L'ancien régime en Lorraine et Barrois (1698–1789). Paris 1907.  
 Fille, S.: Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reich seit dem Jahre 1542. Straßburg 1891 (veraltet).  
 Babelon, E.: Au pays de la Sarre, Sarrelouis et Sarrebrück. Paris 1918.  
 v. Briesen, C.: Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig. Saarlouis 1863.  
 Kell, J. H.: Geschichte des Kreises Merzig. Saarbrücken 1925.

Niessen, H.: Geschichte des Kreises Saarlouis. Saarlouis 1893.

Saarlouis 1860—1930. Hrg. v. Lotz. Saarlouis 1950.

Müller, M.: Die Geschichte der Stadt St. Wendel von ihren Anfängen bis zum Weltkrieg. Saarbrücken 1927.

Krämer, W.: Geschichte von St. Ingbert. Saarbrücken 1925.

Kreuzberg, B. J.: Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Kurstaates Trier zu Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

bis zum Ausbruch der französischen Revolution. (Rhein. Archiv XXI, Bonn 1932.)

Kreusberg, B. J.: Zur Saarpolitik Frankreichs in den letzten Jahrzehnten vor der französischen Revolution. (Rhein. Vierteljahrssbl. II, 1932, S. 97—116.)

Ennen, E.: Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Revolution. (Rhein. Archiv XXV, Bonn 1933.)

## Zur Gaueteilung der Blies- und Saargegenden (zu S. 43 und Tafel 13 d)

Name des Ortes	Name der Grafschaft	Heutiger Name	Datum	Quelle
<b>Saargau:</b>				
—	Sarachova superior et inferior	—	870	MG. LL. 1, 567
Odovvines luica . . . .	in pago Saroensi, in comitatu Bedensi	Ollesleken	964	MRUB 1, 326
Rodena villa . . . .	in pago Sarensi, in comitatu Waldra-	Roden	995	MRUB 1, 326
Sarebrucka . . . .	vigensi [mari			
Wadegozingen . . . .	in pago Sargowe situm, in comitatu Vol-	Saarbrücken	1065, apr. 3.	MG. DD HIV 2, 318; MRUB 1, 414
	in pago Sargavve. in comitatu Sigiberti	Wadgassen	1080	MRUB 1, 434
<b>Bliesgau:</b>				
Atroalba u. Suabala	im Bliesgau	Hornbach	vor 737	Neubauer, Regg. Hornbach nr. 1
Aurica Macheria . . . .	in Salomine, Blesinse, Rosalinse pagis	Auersmacher	777	MRUB 1, 261
Gamundias . . . .		Hornbach	?	
Haribertesvillare . . . .		Kochlingen b. Auersmacher		
Cochelingas . . . .		Fechingen	?	
Fechingas . . . .		Hornbach	796	Pöhlmann nr. 4; Neubauer Regg.
Fachinulpingas . . . .		Mimbach		[nr. 6
Gamundias . . . .	in pago Blesinse	Habkirchen	819	Pöhlmann nr. 6
villa Myndenbach . . . .		?	861	" nr. 7
Apponia ecclesia . . . .	in pago Blisinsi	—	884, juni 30.	Jungk Regg. nr. 18
Ratrammesvile . . . .	in pago Bliaasahgowe	Walsheim	888, juni 28.	Pöhlmann nr. 10 n. Crollius;
Berna . . . .	in pago Roslinense, in comitatu Blesinse	Felsalben		Böhmer-Mühlbacher Regg. nr. 1749
Bischmisheim . . . .		Rosselgau?		
Walhesheim . . . .	in pago Bliesiggowe, in comitatu Erein-	Medelsheim		
Felishalba . . . .	fridi	Habkirchen		
Lantovinga . . . .		Illingen	893, febr. 17.	MRUB 1, 141
Roslohgowe . . . .		Schiffweiler		[MG SS 1, 291
Medilinesheim . . . .		Rimlingen	954	Pöhlmann nr. 14; Annalista Saxo
Appenkiricha . . . .	[mitis	Hornbach		Pöhlmann nr. 15
villa Letoltingos . . . .	in pago Blesinsi, in comitatu Odacri co-	Ernstweiler	982, sept. 30.	Pöhlmann nr. 16, MG DD OII 280
Seufines villare . . . .		Hornbach	1087/1100	Pöhlmann nr. 17, 18
villa Rimilinga . . . .	in comitatu Blesinse	Blittersdorf		
Hornbach . . . .	in pago Blesensi [tis Volmari			
Ernustwilere . . . .	in pago Bliesichgowe, in comitatu comi-			
abbacia Hornbach . . . .	in pago Blisengowe, in comitatu Gode-			
Bliethariovilia . . . .	[fridi			
<b>Untergau Rosselgau:</b>				
Rosalinse . . . .			776—777	Neues Archiv 32, 341
Roslinse . . . .			952, sept. 9.	Jungk nr. 27
Roslinse . . . .	in comitatu Blesinse		953, März 27.	Ebda nr. 28
Berna . . . .	in pago Roslinense	Bischmisheim	884, Juni 30.	Jungk nr. 18
Bisofesheim . . . .	[Rosselgouvre			
Sarbrucka villa . . . .	in comitatu Happinhacha et in pago		1046, Mai 25	MRUB 1, 377
Berna . . . .	in Rosslinse, in comitatu Blesinse		1152, oct. 16	Jungk reg. nr. 85
Bisofesheim . . . .				
<b>Niedgau:</b>				
Burmeringas . . . .	in pago Nedinse in comitatu Liutardi	Burmeringen	909	MRUB 1, 217
	b. Remich			
Nach Els.-Lothr. III, S. 776, sind folgende Orte in einer Urkunde von 842 im Niedgau erwähnt: Gangoniaga finis = Gänglingen, Goderingas = Gindringen, verschw. Ort b. Kriechingen, Wanolvingas = Füllingen, Edeningas = Ederingen, verschw. Ort bei Flettingen; in einer Urkunde von 911: Lestorphen = Linsdorf b. Gr.-Tannchen oder Lisdorf b. Saarlouis; in einer Urkunde von 1030: Busendorf,				
<b>Grafschaft Wallerfangen:</b>				
predium Dalahem . . . .	in Rezcensi pago in comitatu Walder-	Dalheim, Kan-	962	MRUB 1, 272
	vinga, cui Egilofus comes preesse	ton Remich		
	videtur			
Rodena villa	in pago Saroensi, in comitatu Waldra-	Roden	995	MRUB 1, 326

## 7. Zur Kirchengeschichte an der mittleren Saar

Zu den Tafeln 10 u. 11

Von Josef Niessen

## a) Die Trierer Kirchenprovinz

Zu Tafel 10 b

Das Land an der mittleren Saar, insonderheit das heutige „Saargebiet“, gehörte ausschließlich zur Trierer Kirchenprovinz, die, auf der römischen Provinzeneinteilung Diokletians fußend<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Nach der Notitia Galliarum war die Metropolis der Provincia Belgica prima die civitas Treverorum mit der Colonia Augusta Treverorum; ihr un-

die Bistümer Metz, Toul und Verdun mitumfaßte und sich durch viele Jahrhunderte hindurch erhielt, bis sie durch grundlegende Umgestaltungen in der Zeit der französischen Revolution aufgelöst wurde. Selbst die großen politischen Veränderungen in ihrem Raum an der deutschen Westgrenze während des 16. bis

terstanden die civitas Mediomaticum mit Divodurum (Metz), die civitas Leucorum mit Tullum (Toul), und die civitas Virodunensium mit Virodunum (Verdun).